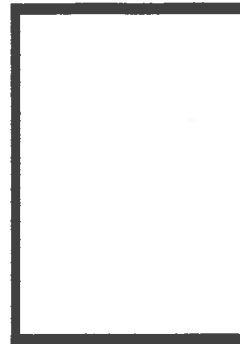




**VEREIN DER FREUNDE  
UND FÖRDERER DER  
FINKENHOF SCHULE  
BONN - DUISDORF E.V.**



## Satzung

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Finkenhofschule Bonn-Duisdorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn-Duisdorf. Er wurde beim Amtsgericht Bonn am 11.12.1980 unter Nr. 4565 eingetragen.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Finkenhofschule Bonn-Duisdorf, insbesondere durch
  - a) Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
  - b) Förderung von Schulveranstaltungen, des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
  - c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
  - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Liquidation oder Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
3. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Beiträge, Spenden und Geschäftsjahr

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich im voraus festgesetzt. Darüberhinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

---

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren Mitgliedern, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft und dem jeweiligen Schulleiter.
2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert ein Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen der Stellvertreter.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter.
4. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

## § 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn berufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterschrieben.

## § 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 und zwei Vertreter. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge gemäß § 4, über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes gemäß § 3 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt nach ihrem Bericht über die Entlastung des Vorstandes.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Jede ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung bzw. Auflösung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 10 Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Finkenhofschule Bonn-Duisdorf oder deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung des Vereins zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.04.1980.

Änderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 1.12.1992